

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der interface systems GmbH^{1,2} (Stand: 07/2022)

§ 1 Geltungsbereich

(1) interface systems GmbH, Zwinglistraße 11/13, 01277 Dresden („interface systems“) erbringt seine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Hardware sowie Standardsoftware (im Folgenden kurz „Produkte“)³ im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich⁴ auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), soweit nicht einzelvertraglich etwas Abweichendes geregelt ist. Soweit im Folgenden von Leistung bzw. Leistungen gesprochen wird, werden darunter alle Lieferungen und Leistungen nach Satz 1 gleich welcher Art durch interface systems an den Kunden verstanden.

(2) interface systems erbringt keine Leistungen gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB. Die AGB gelten im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Leistungen auch für alle vorvertraglichen Schuldverhältnisse sowie für alle künftigen Verträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Für einen künftigen Vertrag gilt nicht die vorliegende, sondern eine neuere Fassung der AGB, wenn interface systems den Kunden vor oder spätestens bei Vertragsschluss über das Vorliegen der neueren Fassung und darüber informiert hat, wie der Kunde auf einfache Art vom Inhalt Kenntnis nehmen kann.

(3) Für den Fall, dass der Kunde die AGB nicht gelten lassen will, hat er dies interface systems vor oder bei Vertragsschluss schriftlich anzuzeigen. Abweichenden (Einkaufs-) Bedingungen des Kunden oder Dritter wird widersprochen. Daher finden die Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter auch dann keine Anwendung, wenn interface systems ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht oder wenn interface systems auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Definitionen

Im Sinne dieser AGB ist oder sind

1. *Bestellung* ein verbindliches Angebot des Kunden auf Abschluss eines *Einzelvertrags*;
2. *Einzelvertrag* der im Einzelfall im Geltungsbereich dieser AGB geschlossene Vertrag;

3. *Software* Standardsoftware, also ein Computerprogramm gleich in welcher Erscheinungsform (z.B. Webprogrammierung, Tool, Programmmodul, Skript), das für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell für den Kunden entwickelt wurde, einschließlich einer gegebenenfalls geschuldeten Dokumentation.

§ 3 Einzelvertrag

Ein *Einzelvertrag* und damit eine vertragliche Bindung über die einzelnen Leistungen kommt durch eine Auftragsbestätigung von interface systems, durch schlüssiges Handeln, insbesondere wenn interface systems nach der *Bestellung* mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt, oder dadurch zustande, dass der Kunde ein verbindliches Angebot von interface systems annimmt.⁵ Die Produkt- und Leistungsbeschreibungen von interface systems stellen noch kein verbindliches Angebot dar.⁶ Der Kunde hält sich an *Bestellungen* 14 Tage⁷ gebunden.

§ 4 Inhalt der Leistungen von interface systems

(1) Der konkrete Inhalt der von interface systems geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem *Einzelvertrag* (auch als „Programmschein“ bezeichnet)⁸ nebst gegebenenfalls vereinbarten Vertragsänderungen und –ergänzungen.

(2) interface systems ist zu geringfügigen Abweichungen von der vereinbarten Leistungserbringung berechtigt, soweit diese die Qualität der Leistung nicht beeinträchtigen und für den Kunden zumutbar sind. Insbesondere ist interface systems zu Mehr- oder Minderlieferungen in handelsüblichem Umfang berechtigt; die Parteien können sich im *Einzelvertrag* über die Größe handelsüblicher Toleranzen verständigen.⁹

(3) Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen und stellen keine Garantie von Beschaffenheiten dar. Die Garantie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie kann wirksam nur durch einen Geschäftsführer oder Prokuristen von interface systems erklärt werden. Sonstige Mitarbeiter von interface systems sind zur Erklärung von Garantien nicht befugt.

(4) Nur Geschäftsführer und Prokuristen von interface systems sind berechtigt mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

(5) interface systems darf seine Leistungen auch durch Dritte erbringen.

§ 5 Vertragsgegenstand Software

(1) Soweit interface systems dem Kunden *Software* verkauft, ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zur Beschaffenheit und zum Leistungsumfang sowie zur Art und Anzahl der Lizenzen aus dem *Einzelvertrag*.

(2) Der Kunde erhält die *Software* bestehend aus dem ausführbaren Programm. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes, der Vorlagen oder sonstiger Ausgangsprodukte. Soweit eine Dokumentation geschuldet¹⁰ ist, erfolgt deren Auslieferung vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* in einem gängigen Dateiformat (z.B. PDF, Word, TXT).

(3) Die Installation und Einrichtung der *Software* ist nur dann geschuldet, wenn dies im *Einzelvertrag* bestimmt ist.¹¹ Mangels einer abweichenden Regelung im *Einzelvertrag* wird die *Software* auf einem Server zum Download bereitgestellt.¹²

§ 6 Vertragsgegenstand Hardware

(1) Soweit interface systems dem Kunden Hardware verkauft, ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zur Beschaffenheit und zum Leistungsumfang aus dem *Einzelvertrag*.

(2) Soweit ein Benutzerhandbuch oder eine sonstige Dokumentation geschuldet ist¹³, erfolgt deren Auslieferung vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* in einem gängigen Dateiformat (z.B. PDF, Word, TXT).

(3) Sonstige Leistungen in Bezug auf die Hardware, insbesondere Aufstellung, Installation, Einrichtung und Wartung der Hardware sind nur dann geschuldet, wenn dies im *Einzelvertrag* bestimmt ist.¹⁴

§ 7 Preise, Nebenkosten

(1) Die Preise ergeben sich aus dem *Einzelvertrag* nebst gegebenenfalls vereinbarter Vertragsänderungen und -ergänzungen.

(2) Für den Fall des Fehlens einer ausdrücklichen Preisabrede ergeben sich die Preise aus der im Zeitpunkt der Vereinbarung der jeweiligen Leistungserbringung geltenden¹⁵ aktuellen Preisliste, die jederzeit bei interface systems angefordert werden kann.

(3) Erfolgt in diesem Fall die Lieferung vertragsgemäß mehr als vier Monate nach Vertragsschluss, so gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im *Einzelvertrag* die allgemeinen Preise laut Preisliste von interface systems am Tage der Lieferung jeweils abzüglich eines gegebenenfalls vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts, jedoch nicht mehr als fünf Prozent über dem ursprünglich vereinbarten Preis.

(4) Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Kosten der Versicherung, der Verpackung und des Versands¹⁶, der im grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr gegebenenfalls anfallenden Steuern, Abgaben und Zölle, der Nebenkosten des Geldverkehrs sowie der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(5) Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von interface systems getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von interface systems für seine Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.¹⁷

(6) Kosten, die durch nachträgliche, vom Kunden veranlasste Änderungen des Leistungsinhalts bedingt sind, werden gesondert berechnet.

§ 8 Zahlung und Verzug

(1) Soweit nicht anders vereinbart¹⁸ sind die Rechnungen von interface systems sofort¹⁹ und ohne Abzug zu zahlen²⁰. Im Falle einer zulässigen Teillieferung kann diese sofort fakturiert werden. Die Rechnungsstellung kann auf elektronischem Weg erfolgen. Soweit Zahlung im Voraus vereinbart ist, erfolgt die Leistung durch interface systems erst nach Zahlungseingang.

(2) Zahlt der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt vorbehalten.²¹

(3) Gerät der Kunde in Verzug, so werden dem Kunden von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in gesetzlicher Höhe²² berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzögerungsschadens bleibt interface systems vorbehalten. Sonstige Rechte von interface systems bleiben unberührt; dies gilt insbesondere auch für die Leistungsverweigerungsrechte von interface systems aus §§ 273 und 320 BGB sowie das Recht von interface systems zur Kündigung aus wichtigem Grund.

(4) interface systems ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Kunden anzurechnen und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist interface systems berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

(5) Alle Zahlungen erfolgen in Euro und vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* durch Überweisung auf ein von interface systems benanntes Konto. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn interface systems über den Betrag verfügen kann.

(6) Wenn interface systems Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden objektiv in Frage stellen, insbesondere der Kunde die Zahlungen einstellt oder eine

Lastschrift in Ermangelung ausreichender Deckung zurückgegeben wird, ist interface systems berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. interface systems ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

§ 9 Lieferung, Gefahrübergang, Kostentragung, Teillieferung

(1) Alle Lieferungen erfolgen mangels einer anderen Vereinbarung (z.B. einer Vereinbarung von INCOTERMS) im *Einzelvertrag* auf Gefahr und Kosten des Kunden²³ im Sinne eines Versendungskaufs. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Sache geht auf den Kunden über, sobald interface systems die Sache an die zur Ausführung des Transports bestimmte Person übergibt. Die Lieferung erfolgt auch dann auf Gefahr des Kunden, wenn interface systems den Transport nicht durch eine unternehmensfremde Transportperson, sondern durch eigene Mitarbeiter ausführt²⁴; ein zufälliger Untergang oder eine zufällige Verschlechterung der Sache liegt in diesem Fall jedoch nicht vor, wenn der Mitarbeiter von interface systems dies zu vertreten hat.

(2) Soweit die Einzelheiten der Lieferung im *Einzelvertrag* nicht geregelt sind, ist interface systems berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere Transportunternehmen, Verpackung und Versandweg, selbst zu bestimmen. Der Versand erfolgt nur innerhalb Deutschlands. Erfolgt im Einzelfall der Versand in ein Land außerhalb der Europäischen Union, so ist der Kunde für eine ordnungsgemäße Einfuhrverzollung verantwortlich und trägt deren Kosten und alle sonstigen mit der Einfuhr verbundenen Kosten.

(3) interface systems ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Leistungen sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, interface systems erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit. Die gesetzlichen Rechte des Kunden in Bezug auf die rechtzeitige Belieferung werden dadurch nicht berührt.

§ 10 Termine, Fristen und Leistungshindernisse

(1) Liefer- und Leistungstermine oder -fristen werden als unverbindlich²⁵ vereinbart. Sollen sie ausnahmsweise verbindlich sein, so bedarf dies einer ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung.²⁶ Der für die zu erbringenden Leistungen vorgesehene Zeitplan kann im *Einzelvertrag* geregelt werden. Sofern ein Versand vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(2) Für eine Unmöglichkeit der Leistung oder Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse – hierzu gehören insbesondere Betriebsstörungen jeglicher Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Pandemien, Streiks,

rechtmäßige Aussperrungen, Verzögerungen bei der Erteilung von Genehmigungen, Bestätigungen oder ähnlicher Anforderungen insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Außenwirtschaftsrecht, behördliche Anordnungen oder ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, auch wenn sie bei Lieferanten von interface systems oder deren Unterlieferanten eintreten, Probleme mit Produkten Dritter (z.B. Änderungen oder Ausfälle von Schnittstellen angebundener Drittsoftware) –, welche interface systems nicht zu vertreten hat, haftet interface systems nicht. interface systems wird den Kunden unverzüglich über solche Umstände informieren.

(3) Soweit von interface systems nicht zu vertretende Ereignisse im Sinne von Absatz 2 interface systems die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung und das Hindernis nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist interface systems berechtigt, sich von der Verpflichtung zur Vertragserfüllung zu lösen; eine für den nicht erfüllten Teil bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird interface systems unverzüglich erstatten. Führen solche Ereignisse zu Hindernissen von vorübergehender Dauer, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. interface systems wird dem Kunden die voraussichtlichen neuen Termine bzw. Fristen unverzüglich mitteilen. Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung zur Beendigung des jeweiligen *Einzelvertrags* hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils berechtigt. Weitergehende gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt. Ebenso bleiben die zugunsten von interface systems bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 BGB unberührt.

(4) Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung²⁷ nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt, oder der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet. Ein Recht des Kunden zum Rücktritt bzw. zur Kündigung ist in diesen Fällen jedoch ausgeschlossen.

(5) Vereinbaren die Parteien nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

§ 11 Mahnung und Nachfristsetzung durch den Kunden, Verschuldenserfordernis bei Rücktritt bzw. Kündigung

(1) Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches infolge Leistungsstörungen (z.B. bei Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund oder Schadensersatz statt der Leistung) sowie die Minderung der vereinbarten Vergütung durch den Kunden müssen unbeschadet der weiteren rechtlichen Voraussetzungen stets unter Benennung des Grundes und mit Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Beseitigung angedroht werden. Erst nach fruchtlosem Fristablauf

kann die Beendigung bzw. Minderung wirksam werden. In den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB kann die Fristsetzung entfallen.

(2) Alle Erklärungen des Kunden in diesem Zusammenhang, insbesondere Mahnungen und Nachfristsetzungen, bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine vom Kunden gesetzte Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

(3) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn interface systems die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

§ 12 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

(1) Der Kunde ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die fälligen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, unstreitig oder entscheidungsreif sind. Der Kunde ist jedoch ohne die weiteren Voraussetzungen aus Satz 1 zur Aufrechnung auch dann berechtigt, wenn er mit einem Anspruch gegen eine Forderung von interface systems aufrechnen will, welche zu dem Anspruch des Kunden in einem Gegenseitigkeitsverhältnis steht (z.B. Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder Verzuges gegen den Anspruch auf Zahlung der geschuldeten Vergütung).

(2) Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Kunde seine Ansprüche gegen interface systems nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von interface systems an Dritte abtreten, es sei denn interface systems hat am Abtretungsverbot kein berechtigtes Interesse.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus einem auf diese Geschäftsbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis), die interface systems gleich aus welchem Rechtsgrund gegen den Kunden zustehen, werden interface systems die folgenden Sicherheiten gewährt.

(2) Gelieferte Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von interface systems. Die Produkte sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Produkte werden nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt. Soweit im Folgenden auf den Wert der Produkte oder einer Sache abgestellt wird, so ist damit der Rechnungswert, im Falle des Fehlens einer Rechnung der Listenpreis und wiederum im Falle des Fehlens eines Listenpreises der objektive Wert gemeint.

(3) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns für interface systems. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu versichern und interface systems auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern.²⁸ Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von interface systems an der Vorbehaltsware jedoch nur anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an interface systems ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.

(6) Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der nach Absatz 5 abgetretenen Forderungen befugt. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an interface systems weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist interface systems berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. interface systems ist darüber hinaus berechtigt, nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist zur Zahlung und deren fruchtlosen Ablauf die Sicherungsabtretung offen zu legen, die abgetretenen Forderungen zu verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber den Endkunden zu verlangen. Im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes nach Satz 3 bzw. eines fruchtlosen Fristablaufs nach Satz 4 hat der Kunde interface systems die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Endkunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von interface systems hinweisen und interface systems hierüber informieren, um interface systems die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, interface systems die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde gegenüber interface systems.

(8) interface systems wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10%²⁹ übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei interface systems.

(9) Bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung oder Nichterfüllung einer sonstigen fälligen Forderung aus der Geschäftsbeziehung ist interface systems berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen (Verwertungsfall). Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; interface systems ist vielmehr berechtigt,

lediglich die Vorbehaltsware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Erfüllt der Kunde die fällige Forderung nicht, darf interface systems diese Rechte nur geltend machen, wenn interface systems den Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

§ 14 Untersuchungs- und Rügepflicht

Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Sachen hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen.³⁰ Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist interface systems hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel spätestens am 10. Kalendertag ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von interface systems für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.³¹

§ 15 Sachmängel

(1) Die Lieferung oder Leistung hat die vereinbarte Beschaffenheit, eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung und hat die bei Lieferungen bzw. Leistungen dieser Art übliche Qualität.

(2) Sachmängelansprüche sind insbesondere ausgeschlossen bei

- a) Vertragsverhältnissen, für die das Gesetz keine Sachmängelansprüche vorsieht, wie z.B. bei Dienstverträgen;
- b) Lieferungen und Leistungen von interface systems, für welche der Kunde keine Gegenleistung schuldet;
- c) nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit;
- d) Beeinträchtigungen, welche aus dem Einsatz außerhalb der vereinbarten Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung, der vertragswidrigen Änderung, fehlerhaftem Transport, fehlerhafter Installation, fehlerhafter Lagerung oder der Verwendung nicht den Originalspezifikationen entsprechender Ersatzteile oder Verbrauchsmaterialien durch den Kunden oder einer vom Kunden beigestellten Sache oder erbrachten Mitwirkung folgen, soweit dies nicht von interface systems zu vertreten ist;

- e) Mängeln, die dem Kunden bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind;
- f) einer Lieferung oder Leistung in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie im Falle, dass die Lieferung oder Leistung bestimmungsgemäß in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland weitervertrieben oder dort genutzt werden soll, wenn die Lieferung oder Leistung im betreffenden Gebiet gegen technische Normen, gesetzliche oder sonstige hoheitliche Bestimmungen verstößt, die interface systems weder kannte noch kennen musste; interface systems ist zur Prüfung der Besonderheiten ausländischen Rechts nicht verpflichtet;³²
- g) einem Vertrag über die Lieferung gebrauchter Sachen.

Alle weiteren gesetzlichen bzw. vertraglichen Ausschlüsse von Mängelansprüchen bleiben unberührt.

(3) Der Kunde wird interface systems bei der Fehleranalyse und Mangelbeseitigung unterstützen, indem der Kunde auftretende Probleme konkret beschreibt und interface systems umfassend informiert. Insbesondere teilt der Kunde interface systems Mängel unter genauer Beschreibung der Fehlersymptomatik und dem erwarteten Anwendungsverhalten mit und übermittelt zudem, soweit möglich und zumutbar, aussagekräftige Logfiles und Screenshots; Änderungen der Fehlersymptomatik wird der Kunde interface systems unter genauer Beschreibung der Änderungen unverzüglich anzeigen. Der Kunde hat interface systems die für die Untersuchung der behaupteten Mangelhaftigkeit sowie für die Mangelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Handelt es sich um eine bewegliche Sache, wird der Kunde die beanstandete Sache nach Wahl von interface systems zur Untersuchung an interface systems übersenden oder sie zur Untersuchung vor Ort bereithalten.

(4) Die Mangelbeseitigung erfolgt nach Wahl von interface systems durch Beseitigung des Mangels vor Ort oder in den Geschäftsräumen von interface systems oder durch Lieferung einer Sache, die den Mangel nicht hat. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Soweit die Mangelbeseitigung im Wege der Fernwartung möglich und dem Kunden zumutbar ist, kann interface systems die Mangelbeseitigung durch Fernwartung erbringen; in diesem Fall hat der Kunde auf eigene Kosten³³ für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und interface systems nach entsprechender vorheriger Ankündigung entsprechenden elektronischen Zugang zu gewähren.

(5) Die Mangelbeseitigung kann vorübergehend bis zur endgültigen Mangelbeseitigung, welche in einem angemessenen Zeitraum nachzuholen ist, auch dadurch erfolgen, dass interface systems Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels im Sinne einer Umgehungslösung zu vermeiden, soweit und solange dies für den Kunden zumutbar ist.

Handelt es sich um einen Mangel in einer Standardsoftware, ist ein neuer oder ein vorhergehender Programmstand, der den Mangel nicht enthält, vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

(6) Befindet sich die Sache an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, so hat der Kunde die sich daraus für die Prüfung der Mangelhaftigkeit und Mangelbeseitigung ergebenden Mehraufwendungen zu tragen.

(7) Soweit ein vom Kunden mitgeteilter Mangel nicht festgestellt werden kann oder interface systems, insbesondere gemäß Absatz 2 Satz 1 lit. d), für die Beeinträchtigung nicht verantwortlich ist, trägt der Kunde die Kosten von interface systems nach den vereinbarten bzw. üblichen Preisen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

(8) Bei Mängeln an von Dritten hergestellten oder gelieferten Sachen, die Bestandteil der Lieferung oder Leistung von interface systems sind und die interface systems aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird interface systems nach seiner Wahl seine Mängelansprüche gegen den Dritten geltend machen oder an den Kunden abtreten. Mängelansprüche nach Maßgabe dieses § 15 gegen interface systems bestehen im Falle der Abtretung der Mängelansprüche an den Kunden nur, soweit die gerichtliche Durchsetzung³⁴ der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Dritten von interface systems erfolglos war, ohne dass der Kunde dies zu vertreten hat, oder beispielsweise aufgrund einer Insolvenz aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Mängelansprüche des Kunden gegen interface systems gehemmt. interface systems erstattet dem Kunden die nach den Kostengesetzen erstattungsfähigen Kosten des Rechtsstreits, soweit der Kunde und seine Prozessbevollmächtigten diese nach den Umständen für erforderlich halten durften und sie beim Dritten nicht Beitreiben konnten.

(9) Die Ausschlüsse und Beschränkungen der Rechte des Kunden nach diesem § 15 gelten nicht, soweit interface systems arglistig gehandelt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

(10) Für den Umfang und die Höhe der Haftung auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines von interface systems zu vertretenden Sachmangels gilt § 17 („Haftung von interface systems“).

§ 16 Rechtsmängel

(1) interface systems gewährleistet vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag*³⁵, dass der Lieferung oder Leistung in der Bundesrepublik Deutschland³⁶ keine Rechte Dritter entgegenstehen. Zur Prüfung entgegenstehender gewerblicher Schutzrechte oder sonstigen geistigen Eigentums Dritter ist interface systems nur für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.

(2) Im Falle einer Lieferung oder Leistung in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie im Falle, dass die Lieferung oder Leistung bestimmungsgemäß in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland weitervertrieben oder dort genutzt werden soll, liegt ein Rechtsmangel wegen eines entgegenstehenden gewerblichen Schutzrechts oder sonstigen geistigen Eigentums Dritter nur vor, wenn interface systems dieses bei Vertragsschluss kannte oder kennen musste. Der Kunde wird daher vor der Lieferung bzw. Nutzung im Ausland selbst die erforderlichen Schutzrechtsrecherchen durchführen.³⁷

(3) Bei Rechtsmängeln leistet interface systems dadurch Gewähr, dass interface systems nach Wahl von interface systems

- a) die Lieferung bzw. Leistung derart abändert oder austauscht, dass der Rechtsmangel beseitigt ist und dies zu keiner Minderung der Qualität, der Quantität und des Werts führt und für den Kunden auch im Übrigen zumutbar ist, oder
- b) dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrags das Nutzungsrecht verschafft.

(4) Der Kunde unterrichtet interface systems unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber-, Marken- oder Patentrechte) an der Lieferung oder Leistung geltend machen. Der Kunde ermächtigt interface systems, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Macht interface systems von dieser Ermächtigung Gebrauch, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von interface systems anerkennen. interface systems wehrt dann die Ansprüche des Dritten ab. Soweit der Kunde die Geltendmachung der Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat (z.B. infolge einer vertragswidrigen Nutzung oder bei Unterlassung von Schutzrechtsrecherchen durch den Kunden), stellt der Kunde interface systems von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen zweckmäßigen Kosten frei und erstattet interface systems alle darüber hinausgehenden Schäden und Aufwendungen; interface systems hat in diesem Fall Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Vorschusses.

(5) Für den Umfang und die Höhe der Haftung auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines von interface systems zu vertretenden Rechtsmangels gilt § 17 („Haftung von interface systems“).

(6) § 15 Absatz 2 Satz 1 lit. a), b), d) und e), Satz 2 sowie Absatz 8 und 9 gelten entsprechend.

§ 17 Haftung³⁸ von interface systems

(1) Die Haftung von interface systems auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung oder Leistung, Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung), ist, sofern die Haftung ein Verschulden von interface systems voraussetzt, nach Maßgabe dieses § 17 („Haftung von interface systems“) eingeschränkt.

(2) Die Haftung von interface systems für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte und deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (sog. "Kardinalpflicht"³⁹). Im Falle der Verletzung einer solchen vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von interface systems bei einfacher Fahrlässigkeit auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. interface systems haftet bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch höchstens in Höhe der im *Einzelvertrag*⁴⁰ vereinbarten Haftungsgrenzen.

(3) Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von interface systems auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.⁴¹

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen der Absätze 2 und 3 gelten auch rückwirkend, in gleichem Umfang für Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen.⁴²

(5) Soweit interface systems nicht selbst zur Durchführung von Maßnahmen der Datensicherung verpflichtet ist, entspricht der bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schaden bei Datenverlust dem typischen Wiederherstellungsaufwand. Der typische Wiederherstellungsaufwand bemisst sich nach dem Schaden, der bei der Vornahme zumutbarer Sicherungsmaßnahmen unter Zugrundelegung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch den Kunden eingetreten wäre.⁴³

(6) Soweit die Pflichtverletzung von interface systems Lieferungen und Leistungen betrifft, welche interface systems gegenüber dem Kunden unentgeltlich erbringt (z.B. im Rahmen einer Schenkung, Leihe oder unentgeltlicher Geschäftsbesorgung sowie bei reinen Gefälligkeiten), ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit insgesamt ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist in diesem Fall darüber hinaus die Haftung von interface systems für grobe Fahrlässigkeit, wenn der Kunde ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.⁴⁴ Soweit interface systems nach Vertragsschluss technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von interface systems geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung für eine fahrlässige Falschauskunft bzw. -beratung.⁴⁵

(7) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 17 („Haftung von interface systems“) gelten für Ansprüche auf Ersatz von vergeblichen Aufwendungen entsprechend.

(8) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 17 („Haftung von interface systems“) gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von interface systems.

(9) Die Einschränkungen dieses § 17 („Haftung von interface systems“) gelten nicht für die Haftung von interface systems wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen der Arglist, bei Übernahme einer Garantie oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 18 Verjährung der Ansprüche des Kunden

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden gegen interface systems beträgt

- a) für Ansprüche aus Sach- oder Rechtsmängeln auf Rückzahlung der Vergütung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung; der Rücktritt oder die Minderung sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der Frist des lit. b) für Sachmängel bzw. der Frist des lit. c) für Rechtsmängel erklärt werden;
- b) bei Ansprüchen aus Sachmängeln, welche nicht die Rückzahlung der Vergütung aus Rücktritt oder Minderung zum Gegenstand haben, ein Jahr;
- c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln, welche nicht die Rückzahlung der Vergütung aus Rücktritt oder Minderung zum Gegenstand haben, zwei Jahre; liegt der Rechtsmangel in einem Ausschließlichkeitsrecht eines Dritten, auf Grund dessen der Dritte Herausgabe oder Vernichtung der dem Kunden überlassenen Gegenstände verlangen kann, gilt jedoch die gesetzliche Verjährungsfrist;
- d) bei nicht auf Sach- oder Rechtsmängeln beruhenden Ansprüchen auf Rückzahlung der Vergütung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre.⁴⁶

(2) Die Verjährung beginnt vorbehaltlich einer abweichenden einzelvertraglichen Regelung in den Fällen von Absatz 1 lit. b) und c) nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des anzuwendenden Mängelhaftungsrechts, im Falle des Absatz 1 lit. d) ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Die Nachlieferung bzw. Nachbesserung führt nicht zum Lauf einer neuen Verjährung bzw. einer Verlängerung der Verjährungsfrist, es sei denn interface systems hat ausnahmsweise ein Anerkenntnis im Sinne des § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB erklärt.⁴⁷ Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

(3) Abweichend vom Vorstehenden gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen

- a) bei Ansprüchen auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen aus grober Fahrlässigkeit und in den in § 17 Absatz 9 genannten Fällen,
- b) bei Ansprüchen wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie

- c) für alle anderen als die in Absatz 1 genannten Ansprüche.

§ 19 Schutzrechte

(1) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in diesen AGB sowie im *Einzelvertrag* stehen das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an sämtlichen Gegenständen, die interface systems dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Parteien ausschließlich interface systems zu.

(2) Soweit Dritten an den Gegenständen Schutzrechte zustehen oder diese unter einer *freien Lizenz* stehen, hat interface systems entsprechende Nutzungsrechte; in diesem Fall gelten abweichend die jeweils gültigen Lizenzbedingungen⁴⁸.

(3) Soweit interface systems an diesen Gegenständen, bei *Software* insbesondere auch im Quellcode sowie auf der Benutzeroberfläche, Hinweise auf seine Urheberschaft, auf sonstige Schutzrechte einschließlich der Schutzrechte Dritter, auf Nutzungs- und Lizenzbedingungen sowie Sicherheits- und Warnhinweise, Haftungsausschlüsse und -beschränkungen, Marken und Logos angebracht hat, darf der Kunde diese Hinweise ohne Zustimmung von interface systems nicht entfernen, verfälschen oder sonst verändern; interface systems wird die Zustimmung nicht verweigern, wenn für die Änderung ein wichtiger Grund besteht.

(4) interface systems behält sich das Eigentum und Urheberrecht an allen von interface systems abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen, Test- bzw. Demonstrationsprogrammen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von interface systems weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Kunde hat auf Verlangen von interface systems diese Gegenstände vollständig an interface systems zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags führen.

§ 20 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieser AGB und der auf Grundlage dieser AGB geschlossenen *Einzelverträge* und alle im Zusammenhang mit der Vertragsverhandlung und -durchführung erlangten Informationen und Erkenntnisse, soweit sie nach dem ausdrücklichen Wunsch⁴⁹ einer Partei und/oder nach den Umständen des Einzelfalls erkennbar geheimhaltungsbedürftig sind, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten gegenüber offen zu legen, es sei denn, dass dies zur Durchführung des Vertrags erforderlich sein sollte oder die Offenlegung gesetzlich vorgesehen oder durch ein Gericht oder eine Behörde bindend

angeordnet wurde. Die Parteien werden sich vorab über die erzwungene Offenlegung informieren, soweit dies rechtmäßig ist, und die Offenlegung auf das notwendige Maß beschränken. Zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater, Wirtschaftsprüfer, Banken oder Versicherungen gelten nicht als Dritte. Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Geheimhaltung bleiben unberührt.

(2) Die Parteien werden die jeweils aktuell geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten (Art. 28 Abs. 3 lit. b) DSGVO).

(3) Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit nach Absatz 1 und zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Pflichten nach Absatz 2 bleiben von der Vertragsbeendigung unberührt und gelten unbefristet.

§ 21 Mitteilungen und Erklärungen

(1) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung ist für die Wirksamkeit von Erklärungen und Mitteilungen die Textform gemäß § 126b BGB (z.B. E-Mail) ausreichend, aber auch erforderlich. Hingegen bedürfen Erklärungen für die vorliegenden AGB oder das Gesetz dies ausdrücklich vorschreiben, der Schriftform (§ 126 BGB), wobei eine telekommunikative Übermittlung zur Fristwahrung ausreichend ist, wenn dem Empfänger alsbald die schriftliche Erklärung im Original zugeht.⁵⁰

(2) Eine E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als von der anderen Partei stammend, wenn die E-Mail den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthält.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Diese⁵¹ AGB sowie alle unter ihrer Einbeziehung⁵² geschlossenen *Einzelverträge* unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland⁵³. Das UN-Kaufrecht⁵⁴ (CISG) wird ausgeschlossen; zwingende Regelungen des UN-Kaufrechts (insb. Art. 12, Art. 28 und Art. 89 ff. CISG) bleiben unberührt.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den unter Einbeziehung dieser AGB geschlossenen Einzelverträgen der Geschäftssitz von interface systems.⁵⁵ Für Klagen von interface systems gegen den Kunden gilt zudem jeder weitere gesetzliche Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(3) Die Gerichtsstandsvereinbarungen nach Absatz 2 bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von interface systems, soweit sich aus den vorstehenden Regelungen bzw. dem *Einzelvertrag* nichts anderes ergibt⁵⁶.

(5) Soweit der auf der Grundlage dieser AGB mit dem Kunden geschlossene *Einzelvertrag* Regelungslücken enthält, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des *Einzelvertrags* vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

¹ HINWEIS: Dieser Entwurf basiert auf uns zur Verfügung gestellten Schriftstücken und mündlichen Informationen. Sind die diesem Entwurf zugrunde liegenden Tatsachen oder Annahmen unrichtig oder unterliegen sie Änderungen, kann dies die Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen.

Der Entwurf basiert auf den Gesetzen zum Datum dieses Entwurfs.

Im Laufe der Zeit können Gesetze, deren Auslegung sowie Gerichtsentscheidungen Änderungen unterliegen. Diese Änderungen können eine Überarbeitung dieses Vertrages erforderlich machen.

Bitte beachten Sie, dass wir im Falle der Änderung der zugrunde liegenden Tatsachen, Annahmen, Gesetze oder Gerichtsentscheidungen nicht zur Prüfung und Überarbeitung verpflichtet sind, sofern wir nicht damit beauftragt werden.

Dieser Entwurf wurde ausschließlich für Sie als unseren Mandanten auf Grundlage des zwischen Ihnen und uns bestehenden Mandats angefertigt. Er ist nicht dazu bestimmt, von Dritten verwendet zu werden, die Nutzung durch Dritte ist nicht gestattet. Wir haben daher auch keine Verpflichtung, Verantwortung oder Sorgfaltspflicht gegenüber Dritten inne.

Unser Entwurf lässt steuerliche, technische und betriebswirtschaftliche Aspekte ebenso wie Fragen des ausländischen Rechts unberücksichtigt. Soweit ausnahmsweise auf solche Aspekte eingegangen wird, ändert dies nichts an der grundsätzlichen Nichtberücksichtigung und erfolgt unter Vorbehalt weiterer Prüfung durch Sie oder fachkundige Dritte. Steuerliche, technische und betriebswirtschaftliche Aspekte ebenso wie Fragen des ausländischen Rechts sind daher von Ihnen selbst oder durch Hinzuziehung fachkundiger Dritter zu prüfen. Bitte teilen Sie uns unbedingt mit, sollten sich daraus neue oder von uns nicht hinreichende berücksichtigte Gesichtspunkte ergeben, damit wir deren rechtliche Relevanz für den vorliegenden Entwurf prüfen können; hierfür bedanken wir uns bereits im Voraus.

Gerne stehen wir Ihnen auch für alle weiteren Fragen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf zur Verfügung.

² HINWEIS: Soweit im Folgenden auf die Gefahr einer unwirksamen Klausel (z.B. infolge des Fehlens höchstrichterlicher Rechtsprechung) hingewiesen wird, können sich daraus schwerwiegende Rechtsnachteile und daraus resultierend wirtschaftliche Risiken ergeben. Zu nennen sind insbesondere die folgenden Rechtsfolgen: Die Klausel ist unanwendbar und daher kommt die für Sie nachteilige gesetzliche Regelung zum Tragen (z.B. unbegrenzte Haftung nach dem Gesetz bei Fahrlässigkeit). Darüber hinaus ergeben sich Abmahnrisiken mit Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen.

³ HINWEIS: Wir hatten die AGB vereinbarungsgemäß für den Verkauf von Hard- und Software erstellt. Sie sind deshalb auf nur für diese Leistungen zu verwenden. Sollten Sie AGB für weitere Leistungen Ihres Portfolios benötigen, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

In dem uns mit E-Mail vom 20.09.2019 übersandten Muster-Angebotstextes sind auch Service-Leistungen enthalten. Hierfür benötigen Sie ggf. besondere Geschäftsbedingungen, da entsprechende Regelungen in diesen AGB fehlen. Bitte sprechen Sie uns an, sofern wir Ihnen ein kostengünstiges Angebot für die Erstellung dieser besonderen Geschäftsbedingungen unterbreiten dürfen.

⁴ HINWEIS: Wenn Sie diese AGB im Internet verwenden, müssen Sie sicherstellen, dass kein Verkauf an Verbraucher erfolgt. Dazu genügt es nach einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 11.05.2017 - I ZR 60/16), dass Sie auf den betreffenden Seiten den deutlichen Hinweis aufnehmen „Wir erbringen unsere Lieferungen und Leistungen nur an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Kein Verkauf an Verbraucher i.S.d. § 13 BGB.“ Zudem muss bei der Einbindung der AGB hinter der dazugehörigen (in der Voreinstellung inaktiven) Checkbox die Bestätigung des Kunden aufgenommen werden, dass er nur als Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtliches Sondervermögen und nicht als Verbraucher im Sinne von § 13 BGB bestellt.

⁵ HINWEIS: Das uns vorliegende Musterangebot zur Angebots-Nr. AG19-01610 unterliegt einer Bindungsfrist:

„An unser Angebot halten wir uns bis zum <Datum> gebunden.“

Gemäß § 308 BGB dürfen keine unangemessenen langen Bindungsfristen vereinbart werden. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Art der zu erbringenden Leistung und die Verkehrsanschauung. Bei der Abwägung sind die Interessen beider Parteien zu berücksichtigen, vgl. *Grüneberg* in Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 78. Aufl. 2019, § 308 Rdnr. 7. Im Verkehr zwischen Unternehmern müssen sich die Bindungsfristen gleichfalls im Rahmen des Angemessenen halten, vgl. *Grüneberg*, a.a.O., § 308 Rdnr. 10.

Sie sollten deshalb keine zu langen Bindungsfristen festlegen. Wir empfehlen hier einen Gleichlauf mit der Bindungsfrist des Kunden.

⁶ ERLÄUTERUNG: Es obliegt grundsätzlich dem Anbieter, festzulegen, ob die Präsentation der Waren bereits ein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags darstellen soll, oder lediglich eine sogenannte invitatio ad offerendum darstellt (vgl. BGH NJW 2005, 976), so dass durch die bloße Bestellung des Kunden noch kein Vertragsschluss erfolgt. Im Falle eines verbindlichen Angebots müsste der Anbieter jede Bestellung des Kunden, die dann als „Annahme“ im juristischen Sinne bereits einen verbindlichen Vertrag begründen würde, erfüllen. Aus diesem Grund erklären die meisten Anbieter, dass die Präsentation ihrer Produkte, z.B. im Internet oder in Katalogen, unverbindlich ist; entsprechend haben wir dies in der vorliegenden Klausel umgesetzt. Darüber ist der Kunde aufzuklären (*Grüneberg*, in Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 79. Aufl. 2020, Art. 246c EGBGB Rdnr. 2).

⁷ HINWEIS: Die Angabe einer Bindungsfrist ist nicht erforderlich. Wird keine Bindungsfrist angegeben, entscheidet im Streitfall das Gericht über die Länge einer angemessenen Bindungsfrist, vgl. § 147 Abs. 2 BGB. Sie können die von uns vorgeschlagene Bindungsfrist auch anders bemessen oder ganz weglassen. Entscheidend für die Wirksamkeit der Bindungsfrist ist, dass die Bindungsfrist nicht unangemessen lang ist. Welche Frist im Sinne von § 308 Nr. 1 BGB unangemessen ist, ist nach Inhalt und wirtschaftlicher Bedeutung des Vertrags unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen und der Verkehrsanschauung zu entscheiden. Unmittelbar findet § 308 Nr. 1 BGB zwar nur gegenüber Verbrauchern Anwendung, jedoch kommt der Norm im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern eine Indizwirkung zu. Im Onlinehandel werden tendenziell eher kürzere Fristen angemessen sein als im stationären Handel (vgl. Wirksamkeit der formularmäßig vereinbarten fünftägigen Bindungsfrist bei Bestellungen in einem Online-Shop, LG Hamburg, 10.04.2013 - 315 O 422/12). Wir zitieren nachfolgend aus einer Entscheidung des OLG Düsseldorf (Urt. v. 28.12.2004 - Az. I-21 U 68/04) zu einem Heizungs-Systembausatz als hochwertiges technisches Produkt:

"[...] Vorliegend handelt es sich nicht um ein Alltagsgeschäft, für das eine Höchstfrist von 14 Tagen gilt, sondern um einen Kaufvertrag über ein hochwertiges technisches Gerät, für das längere Fristen gelten. So hat der Bundesgerichtshof (BGHZ 109, 362) eine vierwöchige Frist beim Neuwagenkauf für angemessen gehalten. Die vierwöchige Frist ermöglicht der Klägerin den internen Ablauf der Vertragsannahme zu regeln, die Ware bei dem Zulieferer zu ordern und ggf. eine Bonitätsprüfung des Kunden durchzuführen. [...]"

⁸ GESTALTUNGSHINWEIS: Gemäß Ihrer E-Mail vom 20.09.2019 haben Sie uns ein Muster-Angebotstext übersandt. Dieses wird als „Angebot Nr. <Nummer>“ bezeichnet. Sofern Sie keine Programscheine verwenden, ist dieser Punkt zu streichen.

⁹ HINWEIS: Der Verwender von AGB darf nur dann von den vertraglichen Vereinbarungen einseitig abweichen, wenn diese Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den Vertragspartner zumutbar ist. Änderungsbedingte Abweichungen sind im B2B-Bereich jedoch zulässig, soweit es sich um handelsübliche Toleranzen handelt. Ob eine Abweichung „handelsüblich“ ist, muss der Verwender im Streitfall für eine Wirksamkeit der Klausel nachweisen. Klauseln, die somit ein pauschales Änderungsrecht zu Gunsten des Verwenders vorsehen, sind daher häufig unwirksam, wenn in AGB pauschale Prozentsätze für das Maß der Abweichung festgelegt werden. Stattdessen empfehlen wir dringend die Größe zulässiger Toleranzen einzelvertraglich zu regeln.

¹⁰ HINWEIS: Das Fehlen einer Anwenderdokumentation stellt grundsätzlich einen Sachmangel dar (vgl. Sarre in: Auer/Reinsdorff, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, § 1 Rdnr. 118 ff.; BGH, Urt. v. 04.11.1992, Az.: VIII ZR 165/91, abrufbar unter <https://www.jurion.de/urteile/bgh/1992-11-04/viii-zr->

165_91). Wenn daher ausnahmsweise eine Anwenderdokumentation nicht vorgesehen ist, muss in den Einzelvertrag ein entsprechender deutlicher Hinweis aufgenommen werden.

Davon unabhängig ist höchstrichterlich nicht entschieden, ob ein Handbuch in nicht gedruckter Form ausreichend ist. So entschied z.B. das LG Stuttgart, Urt. vom 24.01.2001 – 8 O 274/99:

„Bei komplexen und speziellen Programmen erfüllt der Verkäufer seine Pflicht zur Übergabe eines Handbuches nicht bereits mit der Möglichkeit, eine in das Programm integrierte Online-Hilfe einzusehen oder auszudrucken.“

¹¹ GESTALTUNGSHINWEIS für Musterangebot: Sofern auch die Installation oder Einrichtung der Software angeboten wird, ist dies im Angebot konkret unter den geschuldeten Leistungen, in Ihrem Angebotsmuster als Artikelbezeichnung/Leistungsbeschreibung bezeichnet, aufzunehmen.

¹² GESTALTUNGSHINWEIS für Musterangebot: Sofern Software NICHT auf einem Server zum Download bereitgestellt wird, ist die Art der Bereitstellung im Angebot konkret unter den geschuldeten Leistungen, in Ihrem Angebotsmuster als Artikelbezeichnung/Leistungsbeschreibung bezeichnet, aufzunehmen.

¹³ HINWEIS: Das Fehlen der üblichen Benutzerhandbücher und Dokumentationen stellt grundsätzlich einen Sachmangel dar. Wenn daher ausnahmsweise die Überlassung solcher Unterlagen nicht vorgesehen ist, muss in den Einzelvertrag ein entsprechender deutlicher Hinweis aufgenommen werden.

¹⁴ GESTALTUNGSHINWEIS für Musterangebot: Sofern weitere Leistungen in Bezug auf die Hardware angeboten werden, sind diese im Angebot konkret unter den geschuldeten Leistungen, in Ihrem Angebotsmuster als Artikelbezeichnung/Leistungsbeschreibung bezeichnet, aufzunehmen.

¹⁵ HINWEIS: Diese Klausel ist mit einiger Wahrscheinlichkeit in AGB unwirksam. Gemäß § 305 Abs. 2 BGB müssen formulärmäßig vereinbarte Preise für den Vertragspartner transparent sein. Dies kann man z.B. dadurch erreichen, dass auf eine konkrete Preisliste im Vertrag Bezug genommen wird. Wenn Sie einseitig Preise in Ihren Preislisten ändern, gelten diese erst recht nicht automatisch. Vielmehr müssen auch diese geänderten Preise grundsätzlich (nachweisbar) vereinbart werden, um Vertragsgegenstand zu werden.

¹⁶ GESTALTUNGSHINWEIS: Bitte streichen, wenn ein Versand der Software mittels CD-ROM bzw. DVD-ROM nicht vorgesehen ist.

¹⁷ HINWEIS: Diese Bestimmung könnte in AGB unwirksam sein. Wir empfehlen daher, für sämtliche vertragsrelevante Leistungen im Einzelvertrag konkrete Vergütungssätze, ggf. unter Zuhilfenahme einer beigefügten Preisliste, zu vereinbaren.

¹⁸ HINWEIS: Wir haben bewusst von der Aufnahme eines Skontos abgesehen, denn eine solche Regelung gereicht Ihnen ausschließlich zum Nachteil. Selbstverständlich haben Sie aber die Möglichkeit, im Einzelfall, bei besonders guten Kunden oder auch ganz allgemein einzelvertraglich Skonto einzuräumen.

¹⁹ HINWEIS: Im Angebotsmuster zur Angebots-Nr. AG19-01610 steht hierzu:

„Zahlungsbedingung: Zahlbar rein netto innerhalb von <Anzahl> Tagen nach Rechnungsstellung.“

Dies stellt eine Abweichung von den AGB dar. Diese Regelung geht der AGB-Regelung vor. Wir haben die AGB-Regelung dennoch als Auffangklausel beibehalten, für den Fall, dass keine Regelung zu den Zahlungsbedingungen in dem Angebot getroffen ist.

²⁰ HINWEIS: Im Musterangebot ist folgender Satz enthalten:

„Eventuelle Entgeltminderungen ergeben sich aus unseren Rahmen-, Rabatt-, Bonus- und Konditionsvereinbarungen.“

Diese Konditionsvereinbarungen lagen uns bei der Prüfung nicht vor.

²¹ HINWEIS: Diese Klausel betrifft die Fälligkeitszinsen. Das Gesetz sieht eine Zahlung von Fälligkeitszinsen nicht vor. Die Regelung von Fälligkeitszinsen ist durchaus üblich und natürlich in Ihrem Interesse. Beachten Sie aber, dass mit Verzug Ihres Vertragspartners die höheren Verzugszinsen greifen, welche im folgenden Absatz geregelt sind. Verzug liegt vor allem dann vor, wenn Sie Ihren Vertragspartner gemahnt haben oder wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang Ihrer Rechnung gezahlt hat, vgl. § 286 BGB (bei der Rechnungstellung an Verbraucher ist darauf zu achten, dass auf diese Rechtsfolge in der Rechnung hingewiesen wird).

²² HINWEIS: Der gesetzliche Verzugszins beläuft sich für Entgeltforderungen im B2B-Bereich auf neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, vgl. § 288 Abs. 2 BGB.

²³ GESTALTUNGSHINWEIS für Musterangebot: Sofern die Lieferung auf Gefahr und Kosten von interface systems erfolgen soll, ist dies im Angebot entsprechend aufzunehmen.

²⁴ HINWEIS: In Literatur und Rechtsprechung ist streitig, ob der Versand der Sache durch eigene Mitarbeiter einen Versendungskauf nach § 447 BGB darstellt und damit tatsächlich beim Transport durch eigene Mitarbeiter bereits durch Übergabe an den eigenen Mitarbeiter die Gefahr übergeht. Die vorliegende Klausel bezweckt daher, klarzustellen bzw. festzulegen, dass auch beim Transport durch eigene Mitarbeiter die Gefahr des zufälligen Verlusts oder der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden übergeht. Ob eine solche Klausel wirksam ist, ist höchstrichterlich nicht entschieden. Daher müssen Sie im schlechtesten Fall damit rechnen, dass Sie auch dann, wenn die Sache ohne Verschulden Ihres Mitarbeiters verloren geht oder beschädigt bzw. zerstört wird, Ihrem Kunden den Kaufpreis zurückerstatten müssen bzw. erst gar keinen Kaufpreis erhalten. Sowohl beim Transport durch eine unternehmensfremde Transportperson als auch gerade beim Transport durch eigene Mitarbeiter sollte vorsorglich darauf geachtet werden, dass der Transport hinreichend versichert ist.

²⁵ HINWEIS: In dem uns vorliegenden Musterangebot zur Angebots-Nr. AG19-01610 bezeichnen Sie die Lieferzeit wie folgt:

„Voraussichtliches Lieferdatum (unverbindlich): <Datum>“

Gemäß § 308 BGB dürfen keine unangemessenen langen Lieferfristen vereinbart werden. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Art der zu erbringenden Leistung und die Verkehrsanschauung. Bei der Abwägung sind die Interessen beider Parteien zu berücksichtigen, vgl. *Grüneberg* in Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 78. Aufl. 2019, § 308 Rdnr. 7. Im Verkehr zwischen Unternehmern müssen sich die Lieferfristen gleichfalls im Rahmen des Angemessenen halten, vgl. *Grüneberg*, a.a.O., § 308 Rdnr. 10.

Sie sollten deshalb keine zu langen Lieferfristen festlegen. Ebenfalls sollten Sie die üblichen Lieferfristen für die Lieferung von Hardware und Standardsoftware in Ihrer Branche prüfen. Von diesen branchenüblichen Fristen sollten Sie nur im Falle nachweisbarer Gründe zu Lasten des Kunden abweichen.

Mit dem Satz im Angebotsmuster zur Angebots-Nr. AG19-01610:

„Bei einer Auftragserteilung sichern wir Ihnen schon heute eine fachgemäße und termingerechte Ausführung zu.“

steht im Widerspruch zu der gewünschten Unverbindlichkeit des Liefertermins. Mit dieser Zusicherung (auch Garantie) wird der ursprünglich als unverbindlich angegebene Liefertermin zu einem verbindlichen. Bitte prüfen Sie hier, ob dies tatsächlich so gewünscht wird. Wir empfehlen den Satz zu streichen.

²⁶ HINWEIS: Wir empfehlen dringend, direkt im Einzelvertrag klarzustellen, ob die angegebenen Lieferfristen verbindlich sein sollen oder nicht. Hintergrund: Vereinbarungen zur Lieferfrist im Einzelvertrag sind immer vorrangig und dürfen ausweislich höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht durch entgegenstehende Bestimmungen in AGB ausgehöhlt oder unterlaufen werden. Im schlechtesten Fall kann somit trotz des in Satz 2 geregelten Schriftformgebots z.B. eine mündliche Terminzusage im Einzelvertrag abweichend von dieser Klausel eine verbindliche Terminzusage enthalten.

²⁷ HINWEIS: Gemäß § 6 Abs. 1 und 6 der VOB/B muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich anzeigen, dass er aufgrund der Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber behindert wird. Unterlässt der Auftragnehmer die Anzeige, kann er sich auf die hindernden Umstände nicht berufen und Ansprüche auf Schadensersatz nur dann mit Erfolg geltend machen, wenn die behindernden Umstände offensichtlich waren. Rechtsprechung und Literatur vertreten die Ansicht, dass eine Mitteilungspflicht entsprechend § 6 VOB/B auch im Rahmen des BGB-Bauvertrags besteht. Auch wenn IT-Verträge nicht dem Vertragstypus des klassischen BGB-Bauvertrags unterfallen, empfehlen wir, im Falle der Verletzung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers oder von ihm beauftragter Dritter, dem Auftraggeber dieses unter konkreter Benennung der Umstände nachweisbar mitzuteilen.

²⁸ HINWEIS: Im Musterangebot zur Angebots-Nr. AG19-01610 steht hierzu folgender Satz:

„Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen die Sie jederzeit auf unserer Website www.interface-systems.de abrufen können, sowie der verlängerte Eigentumsvorbehalt.“

Der letzte Halbsatz „sowie der verlängerte Eigentumsvorbehalt“ ist nicht zwingend erforderlich, da dieser bereits in den AGB geregelt ist. Er ist aber auch nicht schädlich und kann daher beibehalten werden.

²⁹ ERLÄUTERUNG: Diese Regelung soll sicherstellen, dass der Auftragnehmer nicht zulasten des Auftraggebers übersichert ist. Ohne diese Klarstellung wäre die Klausel gem. § 307 BGB unwirksam. Zur Prozentgrenze findet sich in der aktuellen Kommentarliteratur folgende Aussage:

„Die ausdrückliche Festlegung einer zahlenmäßig bestimmten, angemessenen Deckungsgrenze ist nach einer Entscheidung des BGH bei formularmäßigen Sicherungsverträgen zwar keine Wirksamkeitsvoraussetzung. Im Interesse der Transparenz und Rechtssicherheit sollten aber die hierzu vom BGH entwickelten Kriterien aufgegriffen werden. Dies erleichtert dann auch die konkrete Berechnung, zu der sich der Große Senat des BGH in der genannten Entscheidung ebenfalls ausführlich geäußert hat.“

Vorgenannter Kommentar sieht hier die 10% Grenze vor.

³⁰ HINWEIS: Diese Klarstellung kann helfen, den kostenträchtigen Ein- und Ausbau bei erkennbaren Mängeln zu verhindern bzw. das entsprechende Risiko dem Käufer zuzuweisen.

³¹ HINWEIS: Lediglich für offensichtliche Mängel und bei verborgenen Mängeln ab deren Entdeckung ist es vertretbar, eine relativ starre Rügefrist zu fixieren, vgl. Kaufhold in: Beck'sche Online-Formulare Vertrag, 44. Edition 2018, Stand: 01.03.2018, Rndr. 46. Weiter heißt es dort:

„In Abhängigkeit von der jeweiligen Branche wird aus Käufersicht überwiegend eine Rügefrist von 5 Arbeitstagen, zT auch von 8 bis 10 Kalendertagen für zulässig gehalten (U/B/H/Christensen Teil 2 (11) Einkaufsbedingungen Rn. 8 aE).“

Bitte prüfen Sie hier, ob die Frist für Ihre Branche passt.

³² HINWEIS: Wirksamkeit in AGB unklar, höchstrichterliche Rechtsprechung fehlt.

³³ HINWEIS: Ob die Klausel zur Tragung der Kosten für den Zugang bei der Fernwartung wirksam ist, ist bislang höchstrichterlich nicht entschieden und im Hinblick auf den Rechtsgedanken des ab 1.1.2018 geltenden § 439 Abs. 3 BGB problematisch.

³⁴ HINWEIS: Wirksamkeit der Klausel ist problematisch. Unstreitig wäre eine solche Klausel im B2C-Bereich unwirksam, vgl. § 309 Nr. 8 b) aa) BGB sowie BGH, Urteil vom 04.12.1997, Az.: VII ZR 6/97; BGH, Urteil vom 06.04.1995, Az.: VII ZR 73/94. Bislang nicht geklärt ist in der Rechtsprechung, ob die Klausel auch im B2B-Bereich unwirksam ist.

³⁵ HINWEIS: Bitte Abweichungen im Angebot konkret mit aufnehmen.

³⁶ HINWEIS: Bei der Erweiterung des Nutzungsgebiets haben Sie grundsätzlich auch für die Mangelfreiheit des Vertragsgegenstands zu sorgen. Sie müssen daher insbesondere grundsätzlich in jedem Land, in welchem der Kunde seinen Sitz hat und der Vertragsgegenstand vertragsgemäß nutzen darf, überprüfen, ob nicht Rechte Dritter die Nutzung des Vertragsgegenstands einschränken oder

verhindern. Die Nutzbarkeit des Vertragsgegenstands außerhalb Deutschlands und ganz besonders außerhalb der EU und des EWR birgt daher hohe Risiken, die nur durch sorgfältige Prüfung der Rechtslage im jeweiligen Zielland durch auf das jeweilige Landesrecht spezialisierte Rechtsanwälte gemindert oder beseitigt werden können.

³⁷ HINWEIS: Wirksamkeit in AGB unklar, höchstrichterliche Rechtsprechung fehlt.

³⁸ HINWEIS: In der Fachliteratur und namentlich in den relevanten Formularbüchern (z.B. in den Beck'schen Formularbüchern) wird zu Recht darauf hingewiesen, dass eine wirksame und substantielle Haftungsbeschränkung in Musterverträgen und AGB wegen der strengen dafür anzuwendenden Vorschriften des BGB und der sich in ständigem Wandel befindlichen sehr unübersichtlichen Rechtsprechung nahezu unmöglich ist. Die vorliegende Klausel versucht dennoch, Ihre Haftung so gut es geht, auszuschließen bzw. zu begrenzen. Dies ist immer eine Gratwanderung. Denn wird zu viel gewollt, ist die Haftungsklausel im schlimmsten Falle im Ganzen, wenigstens aber in Bezug auf die betreffende Einzelregelung unwirksam!

Wir haben daher versucht, die einzelnen Regelungen so zu gestalten, dass sie

1. in sich nach Möglichkeit wirksam sind und

2. für den Fall der Unwirksamkeit nicht die gesamte Haftungsklausel infizieren und damit unwirksam machen, sondern auch bei Streichung der jeweiligen Einzelregelung der Rest der Klausel stimmig und logisch bleibt.

Der einzige Weg zu einer sicheren Klausel führt über die Individualvereinbarung. Denn dann ist das strenge AGB-Recht nicht mehr anwendbar. Das setzt voraus, dass Sie die von Ihnen vorgelegte Klausel gegenüber der anderen Seite zur Disposition stellen, sich offen für Modifikationen zeigen und über den Inhalt verhandeln und sich auf Kompromisse (z.B. bei der summenmäßigen Haftungsbeschränkung, s.u.) einlassen. Bitte dokumentieren und archivieren Sie die gesamten Verhandlungen, um im Streitfall zur Meidung der Anwendung strengen AGB-Rechts die individuelle Verhandlung beweisen zu können.

³⁹ HINWEIS: Ob hier konkrete Beispiele genannt werden müssen, ist umstritten; unseres Erachtens birgt die Nennung auch Gefahren, so dass wir eher dazu neigen, den Vorschlägen in der Literatur zu folgen und es bei der abstrakten Definition der vertragswesentlichen Pflichten zu belassen.

⁴⁰ HINWEIS: Haftungshöchstgrenzen müssen im Einzelvertrag vereinbart werden.

GESTALTUNGSHINWEIS für Angebotsmuster: Im Angebotsmuster zur Angebots-Nr. AG19-01610 fehlt eine entsprechende Vereinbarung. Sofern Sie keine Haftungsgrenzen vereinbaren wollen, ist der letzte Satz dieses Absatzes zu streichen. Wir bitten zudem um einen entsprechenden Hinweis.

⁴¹ HINWEIS: Ob diese Beschränkung wirksam ist, ist sehr umstritten. Wir haben die Regelung daher so formuliert, dass sie gedanklich gestrichen werden kann, ohne dass dies den Sinn der restlichen Haftungsklausel beeinträchtigt, damit eine Unwirksamkeit nicht auch den Rest der Klausel betrifft. Dennoch ist nicht gänzlich ausgeschlossen, dass ein Gericht, welches die Unwirksamkeit der Klausel annimmt, in der Folge auch die gesamte Klausel für unwirksam hält (was freilich unserer Rechtsüberzeugung widersprechen würde).

⁴² HINWEIS: Wirksamkeit strittig, wird aber von der herrschenden Literaturmeinung für den Fall des ausdrücklichen Hinweises auf eine Rückwirkung angenommen.

⁴³ HINWEIS: Unwirksam, wenn Sie selbst zur Durchführung solcher Maßnahmen verpflichtet sind.

⁴⁴ HINWEIS: Die Wirksamkeit dieser Klausel ist unklar, insbesondere fehlt höchstrichterliche Rechtsprechung. Wir haben die Klausel jedoch so gestaltet, dass sie im Zweifel gestrichen werden kann und der Ausschluss der Haftung einfacher Fahrlässigkeit bestehen bleibt. Sie würden dann auf die gesetzlichen Haftungsprivilegien des § 521 BGB für die Schenkung bzw. § 599 BGB für die Leihe zurück fallen.

⁴⁵ HINWEIS: Wirksamkeit der Regelung strittig.

⁴⁶ HINWEIS: Höchstrichterliche Rechtsprechung fehlt, insbesondere könnte die Ungleichbehandlung des Vertragspartners vorliegend dazu führen, dass die Klausel unwirksam ist. Dies würde neben den allgemeinen Risiken einer Klauselunwirksamkeit (z.B. Abmahnfähigkeit) dazu führen, dass die gesetzliche Verjährung von meist drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres greift.

⁴⁷ HINWEIS: Hierzu fehlt höchrichterliche Rechtsprechung, daher ist unklar, ob diese Klausel wirksam ist.

⁴⁸ HINWEIS: Bereits bei Vertragsschluss bzw. im Rahmen der Erstellung der technischen Spezifikation, in welcher erstmalig das Erfordernis der Anwendung solcher Software und Inhalte auftritt, sollte unbedingt mit dem Kunden wirksam (und nachweisbar dokumentiert) vereinbart werden, welche Teile der Software bzw. welche Inhalte dies sind und welche Lizenzbedingungen für diese gelten. Zudem ist natürlich die Drittlizenz bzw. freie Lizenz sorgfältig zu prüfen und zur Vermeidung schwerer Nachteile (z.B. „Copy Left“, Abmahnungen, Schadensersatzansprüchen, Lizenznachforderungen, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen) alles umzusetzen, was die Lizenz fordert (nur ein Beispiel von vielen: Lizenzbedingungen sehen beim Einsatz der Open Source Software bei Onlinediensten häufig diverse Hinweispflichten vor, welche vor Verwendung der Software dringend geprüft und sodann natürlich auch umgesetzt werden müssen). Die Lizenzbedingungen können sich unter Umständen ändern und sollten daher auch nach der Einbindung der Software in regelmäßigen Abständen geprüft werden. Sollte dies für Sie nicht umsetzbar sein, müssen Sie von der Nutzung der betreffenden Software und Inhalte absehen.

⁴⁹ HINWEIS: Das zum 26.04.2019 in Kraft getretene Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) sieht keine explizite Pflicht vor, einzelne Informationen als geheimhaltungsbedürftig zu kennzeichnen. Eine gesonderte Kennzeichnung der Geheimnisse soll nach dem ausdrücklichen Hinweis der Entwurfsbegründung nicht erforderlich sein (Entwurfsbegr., BT-Drs. 19/4724, 24). Gleichwohl halten Stimmen in der Literatur eine Kennzeichnung unter mehreren Gesichtspunkten für empfehlenswert und verweisen darauf, dass diese auch im öffentlichen Bereich ausnahmslos praktiziert wird (Maaßen, „Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“ für Geschäftsgeheimnisse, GRUR 2019, 352, 358). Wie sich die Rechtsprechung zu dieser Frage positionieren wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch offen.

⁵⁰ HINWEIS: Dazu, ob diese nützliche Formerleichterung zur Fristwahrung im Falle einer gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform wirksam ist, fehlt höchrichterliche Rechtsprechung. Bitte verlassen Sie sich daher nicht auf die Wirksamkeit der Formerleichterung und setzen Sie im Ernstfall alles daran, einen Zugang der schriftlichen Erklärung innerhalb der Frist in nachweisbarer Form durchzuführen (z.B. Einschreiben).

⁵¹ HINWEIS: Das vorliegende Regelwerk ist dafür konzipiert, schwerpunktmäßig im nationalen Geschäftsverkehr eingesetzt zu werden. Sollten künftig schwerpunktmäßig (auch) Lieferungen bzw. Leistungen im grenzüberschreitenden Verkehr erbracht werden, so bietet es sich an, dafür spezielle Vertragsbedingungen zu erstellen, welche gerade auch die spezifischen Export- bzw. Auslandsrisiken abdeckt (z.B. durch spezielle Embargoklauseln etc.), von deren Aufnahme wir vorliegend schon allein aus Platzgründen abgesehen haben.

⁵² HINWEIS: Im kaufmännischen nationalen Geschäftsverkehr reicht es für die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen regelmäßig aus, dass der Verwender im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss auf sie hinweist, der Vertragspartner Gelegenheit zur Kenntnisnahme erhält (z.B. unter Hinweis darauf, dass die AGB auf Wunsch übersendet werden) und der Vertragspartner der Geltung nicht widerspricht (vgl. OLG Düsseldorf, Urt. vom 30.03.1995, 18 U 26/94; OLG Bremen, Urt. vom 11.02.2004, 1 U 68/03.). Gerne beraten wir Sie dazu, wie in Angebotsschreiben etc. entsprechende Einbeziehungsklauseln formuliert werden sollten.

Im grenzüberschreitenden Verkehr genügt der Hinweis auf die AGB *nicht*. Vielmehr ist es im grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr am sichersten, die Anwendung deutschen Rechts (gegebenenfalls unter Ausschluss des UN-Kaufrechts) in einer ausdrücklichen und separaten schriftlichen Vereinbarung zu vereinbaren.

Soweit dies nicht möglich oder unzweckmäßig ist, bitten wir dringend um Rücksprache. Wir werden dann versuchen, mit Ihnen eine praktikable Einbeziehungsstrategie zu entwickeln.

⁵³ HINWEIS: Sie wünschen aus Gründen der Praktikabilität die Anwendung deutschen Rechts. Wir weisen darauf hin, dass das deutsche Recht gegenüber anderen Rechtsordnungen durchaus auch

nachteilig sein kann. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit, im Rahmen von Musterverträgen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Haftung substantiell zu beschränken. Hier sind der Vertragsfreiheit durch das deutsche AGB-Recht enge Grenzen gesetzt. Diese können dadurch aufgehoben werden, dass Sie die Fragen der Haftung individuell mit Ihrem Vertragspartner aushandeln und den gesamten Gang der Verhandlungen dokumentieren und sicher archivieren. Wir verweisen insoweit auch auf die Kommentare zur Haftungsklausel.

⁵⁴ HINWEIS: Ganz wichtig: Die Anwendung von UN-Kaufrecht kann im Einzelfall durchaus vorteilhaft sein, siehe einen Vergleich zwischen dem Kaufrecht nach BGB und HGB sowie dem UN-Kaufrecht z.B. unter http://www.rhein-neckar.ihk24.de/international/export/recht_international/RechtAus/Grenz/Vergleich_Deutsches_und_UN_Kaufrecht/950870. In der deutschen Vertragspraxis wird jedoch das UN-Kaufrecht häufig ausgeschlossen, da sich in der Anwendung teils schwierige Abgrenzungsfragen zum jeweiligen nationalen Kaufrecht ergeben und die Sorge besteht, dass die Gerichte in Deutschland unerfahren in der Anwendung des UN-Kaufrechts sein könnten. Hauptnachteil ist unseres Erachtens, dass es kein höchstes internationales Gericht gibt, welches das UN-Kaufrecht einheitlich anwendet und auslegt. Bitte teilen Sie uns unbedingt mit, sollten Sie nach Durchsicht der Synopse wesentliche Vorteile in der Anwendung des UN-Kaufrechts für sich erkennen oder in größerem Umfang Geschäfte mit dem Ausland machen, damit wir gegebenenfalls individuell nochmals Vor- und Nachteile in Ihrem konkreten Fall abwägen können.

⁵⁵ HINWEIS: Insbesondere im grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr sollte eine ausdrückliche und separate schriftliche Vereinbarung zum Gerichtsstand geschlossen werden. Im Rechtsverkehr in der EU wird verlangt, dass die Willenseinigung klar und eindeutig zum Ausdruck kommt. Insbesondere reicht es für die Einhaltung der maßgeblichen Formvorschrift grundsätzlich nicht aus, wenn die AGB lediglich übergeben oder beigelegt sind. Möglich ist aber eine Vereinbarung durch E-Mail oder durch Anklicken eines entsprechenden Feldes in einem Online-Formular (sogenanntes „click wrapping“), soweit der Vertragspartner das ausgefüllte Formular speichern oder ausdrucken kann (EuGH EuZW 2015, Seite 565 Rdnr. 40 – El Majdoub/CarsOnTheWeb.Deutschland). Bestehen zur Gerichtsstandsvereinbarung Unsicherheiten, bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

⁵⁶ GESTALTUNGSHINWEIS für Angebotsmuster: Abweichungen müssen im Angebot festgehalten werden.